

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 8/9

München, den 25. April

1950

Zur Beachtung!

In der Nummer 8 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom 13. April 1950 wurde ein Gesetz mit teilweise unrichtigem Wortlaut wiedergegeben.

Es wird daher gebeten, die Nummer 8 zu vernichten und durch die vorliegende Nummer 8/9 vom 25. April 1950 zu ersetzen.

Die Schriftleitung

Gesetzes über die über einer Anstalt „Der Bayerische z. 1950	S. 57
der Bestimmungen vom 27. Februar	S. 58
en Staatsregierung Ernährungsämter B	S. 59
er. Versicherungs- der Satzung der herungsanstalt vom	S. 59
e Beihilfengrund-	S. 59

ür Darlehen über
in Erweiterung der Be-
III des Gesetzes vom
9) der Zustimmung
enen Bürgschafts-

Wiederaufbaukredite

lt für Wiederaufbau Dar-
n Wiederaufbauvorhaben
den Gebieten der Indu-

Um die Auflage der Besatzungsmacht zu vollziehen, in München eine Wohnanlage für Angehörige der Besatzungsmacht zu erstellen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt:

1. sich gegenüber der Bayer. Landesbodenkreditanstalt zu verpflichten, am Ende der Laufzeit des Darlehens von 20 Millionen DM, das die Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährt hat, insoweit für Zwecke der Umschuldung ein Darlehen zu geben, als die Anstalt die Umschuldung ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer sonstigen Aufgaben nicht selbst durchführen kann;
2. sich gegenüber der Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge AG. in München zu verpflichten, Darlehen zu geben, um den Teil des Kapitaldienstes aufzubringen, der aus dem Ergebnis der Bewirtschaftung der Wohnanlage nicht zu decken ist.

§ 2

Bürgschaften für Flüchtlingsproduktivkredite

(1) Der Höchstbetrag an Flüchtlingsproduktivkrediten im Sinne des § 1 Abs. I Buchst. c des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayer. Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139), für die das Staatsministerium der Finanzen die Bürgschaft des bayer. Staates gegenüber Geld- oder Versicherungsinstituten übernehmen kann, wird von 60 Millionen DM auf 90 Millionen DM erhöht.

(2) Die Übernahme der Bürgschaft dient dazu, erhaltungs- oder entwicklungsfähige Flüchtlingsbetriebe oder flüchtlingsverwandte Betriebe zu fördern, die volkswirtschaftlich wertvoll oder sozialpolitisch besonders bedeutsam sind. Die Bürgschaft soll nach Möglichkeit auf einen Teil des Kredits oder Ausfalls beschränkt werden.

trie, des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Energiewirtschaft, der Wasserversorgung, des Wohnungsbaus, des Verkehrs usw. gewährt und die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für notwendig erklärte Sicherheit nicht anders als durch eine Bürgschaft des Staates gegeben werden kann, ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, für die Verbindlichkeiten des Darlehennehmers gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder gegenüber dem Kreditinstitut, über das die Kreditanstalt für Wiederaufbau das Darlehen gewährt, zu Lasten des bayer. Staates die Bürgschaft zu übernehmen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 gilt auch für die Verbindlichkeiten aus einem Darlehen, das ein Kreditinstitut als Zwischenkredit bis zur Gewährung des Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder eines Darlehens über die Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährt und das mit den Darlehensmitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau getilgt werden soll. Voraussetzung ist, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau sich bereiterklärt hat, ihrerseits das Darlehen zu gewähren, wenn als Sicherheit die Bürgschaft des bayer. Staates gegeben wird.

(3) Soweit Bürgschaften für Wiederaufbaukredite bis zum Betrage von 100 000.— DM im Einzelfall an Flüchtlingsbetriebe (ERP-Flüchtlingskredite) übernommen werden sollen, ist für die Bürgschaftsübernahme in allen Fällen die Zustimmung des in § 1 Abs. III des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) genannten Bürgschaftsausschusses notwendig.

(4) Die gesamte Darlehenssumme, für die Bürgschaftsverbindlichkeiten übernommen werden, darf den Betrag von 30 Millionen DM für die Fälle des Abs. 1 und 2 und von 15 Millionen DM für die Fälle des Abs. 3 nicht übersteigen.

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Presse

Vom 7. Februar 1950

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (GVBl. S. 243) verordnet die Bayerische Staatsregierung § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes

Ar

(1) Die Inhaber- und BVerlage, die Zeitungen cgeben, sind jeweils in deilendervierteljahres im Ir

(2) Die Verlage sind vergdieser Ausgabe unverzügungsort zuständigen Krezureichen. Diese hat den F ein Stück der Regierung v

Ar

(1) Die Bekanntgabe ger zu enthalten:

- a) bei Einzelkaufleuten:
Vorname, Name, Bhabers;
- b) bei offenen Handelsges:
Vorname, Name, I
Gesellschafters;
- c) bei Kommanditgesellsd:
Vorname, Name, B
sönlich haftenden
Kommanditisten;
- d) bei Aktiengesellschaft:
Vorname, Name,]
jenigen Aktionäre,
tienkapitals besitze:

Aufsichtsrats unter Benennung seines Vorsitzers;

- e) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien:
Vorname, Name, Beruf und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter, der Aktionäre, die mehr als 25% des Aktienkapitals besitzen, sowie der Mitglieder des Aufsichts-

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 8/9

München, den 25. April

1950

Inhalt:

<i>Viertes Gesetz über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 27. Februar 1950</i>	S. 55	<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 17. März 1950</i>	S. 57
<i>Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen vom 27. Februar 1950</i>	S. 56	<i>Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe vom 27. Februar 1950</i>	S. 58
<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 27. Februar 1950</i>	S. 56	<i>Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die Auflösung der Ernährungsämter B vom 11. März 1950</i>	S. 59
<i>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 27. Februar 1950</i>	S. 57	<i>Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer über Änderung der Satzung der Bayer Landesbrandversicherungsanstalt vom 14. März 1950</i>	S. 59
<i>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 8. März 1950</i>	S. 57	<i>Bekanntmachung über die Beihilfengrundsätze vom 30. März 1950</i>	S. 59

Viertes Gesetz

über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Vom 27. Februar 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen

Um die Auflage der Besatzungsmacht zu vollziehen, in München eine Wohnanlage für Angehörige der Besatzungsmacht zu erstellen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt:

1. sich gegenüber der Bayer. Landesbodenkreditanstalt zu verpflichten, am Ende der Laufzeit des Darlehens von 20 Millionen DM, das die Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährt hat, insoweit für Zwecke der Umschuldung ein Darlehen zu geben, als die Anstalt die Umschuldung ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer sonstigen Aufgaben nicht selbst durchführen kann;
2. sich gegenüber der Gemeinnützigen Wohnungsfürsorge AG. in München zu verpflichten, Darlehen zu geben, um den Teil des Kapitaldienstes aufzubringen, der aus dem Ergebnis der Bewirtschaftung der Wohnanlage nicht zu decken ist.

§ 2

Bürgschaften für Flüchtlingsproduktivkredite

(1) Der Höchstbetrag an Flüchtlingsproduktivkrediten im Sinne des § 1 Abs. I Buchst. c des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayer. Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139), für die das Staatsministerium der Finanzen die Bürgschaft des bayer. Staates gegenüber Geld- oder Versicherungsinstituten übernehmen kann, wird von 60 Millionen DM auf 90 Millionen DM erhöht.

(2) Die Übernahme der Bürgschaft dient dazu, erhaltungs- oder entwicklungsfähige Flüchtlingsbetriebe oder flüchtlingsverwandte Betriebe zu fördern, die volkswirtschaftlich wertvoll oder sozialpolitisch besonders bedeutsam sind. Die Bürgschaft soll nach Möglichkeit auf einen Teil des Kredits oder Ausfalls beschränkt werden.

(3) Bürgschaften für Darlehen über 30 000 DM bedürfen in Erweiterung der Bestimmung des § 1 Abs. III des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) der Zustimmung des dort vorgesehenen Bürgschaftsausschusses.

§ 3

Bürgschaften für Wiederaufbaukredite

(1) Wenn die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Durchführung von Wiederaufbauvorhaben (Wiederaufbaukredite) auf den Gebieten der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Energiewirtschaft, der Wasserversorgung, des Wohnungsbaus, des Verkehrs usw. gewährt und die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für notwendig erklärte Sicherheit nicht anders als durch eine Bürgschaft des Staates gegeben werden kann, ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, für die Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder gegenüber dem Kreditinstitut, über das die Kreditanstalt für Wiederaufbau das Darlehen gewährt, zu Lasten des bayer. Staates die Bürgschaft zu übernehmen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 gilt auch für die Verbindlichkeiten aus einem Darlehen, das ein Kreditinstitut als Zwischenkredit bis zur Gewährung des Darlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder eines Darlehens über die Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährt und das mit den Darlehensmitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau getilgt werden soll. Vorausgesetzt ist, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau sich bereiterklärt hat, ihrerseits das Darlehen zu gewähren, wenn als Sicherheit die Bürgschaft des bayer. Staates gegeben wird.

(3) Soweit Bürgschaften für Wiederaufbaukredite bis zum Betrage von 100 000.— DM im Einzelfall an Flüchtlingsbetriebe (ERP-Flüchtlingskredite) übernommen werden sollen, ist für die Bürgschaftsübernahme in allen Fällen die Zustimmung des in § 1 Abs. III des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) genannten Bürgschaftsausschusses notwendig.

(4) Die gesamte Darlehenssumme, für die Bürgschaftsverbindlichkeiten übernommen werden, darf den Betrag von 30 Millionen DM für die Fälle des Abs. 1 und 2 und von 15 Millionen DM für die Fälle des Abs. 3 nicht übersteigen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen hat vor Übernahme einer Bürgschaft den vom Bayerischen Landtag bestellten Ausschuß zu hören.

§ 4

Bürgschaften für Remontagekredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den bayer. Staat in Erweiterung der Ermächtigung in § 1 Abs. I Buchst. a des Gesetzes vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) die Bürgschaft gegenüber Geld- oder Versicherungsinstituten zu übernehmen

- für Kredite zum Wiederaufbau von demontierten Betrieben um weitere 19,5 Millionen DM bis zum Höchstbetrag von 38,5 Millionen DM;
- für Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutions-Härtefällen um weitere 500 000.— DM bis zum Höchstbetrag von 1,5 Millionen DM.

(2) Für die Bürgschaftsübernahme ist in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b das Verfahren nach § 1 Abs. III des Gesetzes vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 139) einzuhalten.

- § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Einzelfälle

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Bürgschaft zu Lasten des bayer. Staates Sicherheit für folgende Verbindlichkeiten zu leisten:

- für die Verbindlichkeiten der Auto-Union G.m.b.H. in Ingolstadt aus Darlehen der Bayer. Staatsbank im Gesamtbetrage von 3 750 000.— D-Mark;
- für die langfristigen Verbindlichkeiten der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte m.b.H. in Sulzbach-Rosenberg aus Darlehen bis zu 10 Millionen DM;
- für eine Verbindlichkeit des Pächters des Staatlichen Bades Brückenau aus einem Darlehen der Bayer. Landesversicherungsanstalten im Gesamtbetrag von 300 000.— DM zur Wiederinstandsetzung des Staatl. Bades Brückenau.
- für die langfristigen Verbindlichkeiten der Allgäuer Überlandwerk G.m.b.H. Kempten aus Darlehen zum Ausbau ihrer Energieversorgungsanlagen bis zu einem Höchstbetrage von 5 Millionen DM.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. Januar 1950 in Kraft.

München, den 27. Februar 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen

Vom 27. Februar 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen vom 22. Oktober 1948 (GVBl. S. 240) wird wie folgt ergänzt:

- § 1 des Gesetzes erhält folgenden Abs. 2:

Beabsichtigt der Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen mehr als 50 Arbeitnehmer zu entlassen,

so ist der Anzeige gem. Abs. 1 eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Wirtschaft beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Arbeitgeber zur Abwendung der Entlassung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft ohne Erfolg verhandelt hat.

- § 7 des Gesetzes wird folgender Abs. 4 angefügt:
Werden in einem Betrieb im Sinne des § 1 regelmäßig Überstunden geleistet, so kann die Zustimmung zur Entlassung von Arbeitnehmern vom Wegfall der Überstunden abhängig gemacht werden.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Februar 1950 in Kraft.

München, den 27. Februar 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten

Vom 27. Februar 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 (GVBl. S. 95) wird geändert wie folgt:

- Art. 3 erhält folgenden weiteren Absatz:

„(2) Ist der frühere Beamte nach dem 7. Mai 1945 mindestens drei Jahre im Dienst des bayerischen Staates vollbeschäftigt worden, ohne einen Anspruch auf Versorgung zu erlangen, so wird die Zuwendung auch gewährt, wenn Bedürftigkeit nicht vorliegt. In diesem Fall kann, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Dienstleistung bestand, mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen die Zuwendung auch früheren Beamten aus den russisch besetzten deutschen Gebieten und der Stadt Berlin gewährt werden, die nicht schon vor dem 1. April 1946 in Bayern befugt gewohnt haben.“

- Art. 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Zuwendung wird — unbeschadet der Vorschrift des Art. 3 — der volle Versorgungsbezug gezahlt, wenn dieser nicht mehr als 100 DM monatlich beträgt. Ist der monatliche Versorgungsbezug höher als 100 DM, so beträgt die Zuwendung monatlich 100 DM zusätzlich eines Drittels des 100 DM übersteigenden Teils des Versorgungsbezugs. Die Zuwendung darf bei Empfängern von Ruhegehalt oder Wartegeld 300 DM und bei Witwen, neben denen waisengeldberechtigte Kinder nicht vorhanden sind, 180 DM im Monat nicht übersteigen. Für jedes kinderzuschlagsberechtigten Kind werden außerdem monatlich 20 DM gewährt.“

- Für die Berechnung der Zuwendung werden Witwen- und Waisengeld zusammengerechnet. Die Zuwendungen an die Witwe und die Waisen dürfen weder allein noch zusammen den Betrag übersteigen, den der verstorbene Beamte als Zuwendung erhalten hätte. Die von dem Gesamtbetrag sich ergebende Kürzung wird auf die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis verteilt.“

Art. 2

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Soweit Versorgungsberechtigte auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Zahlungen von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 höhere Zuwendungen, als sie sich nach diesem Gesetz ergeben, erhalten haben oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hätten erhalten können, dürfen ihnen diese auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden.

München, den 27. Februar 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen

Vom 27. Februar 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GVBl. S. 147) erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Witwe erhält den Unterhaltsbetrag für die Dauer des Witwenstandes,
1. wenn und solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend verloren hat oder
 2. solange sie ein unterhaltsbetragsberechtigtes Kind aufzieht oder
 3. wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.“

Art. 2

(1) Frauen und Kindern von kriegsgefangenen ehemaligen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht können für die Dauer der Gefangenschaft Unterhaltsbeträge wie Hinterbliebenen gewährt werden. Der Versorgungsfall gilt hierbei als mit Ablauf des 19. August 1946 infolge Wehrdienstbeschädigung eingetreten.

(2) Neben Unterhaltsbeträgen auf Grund des Abs. 1 werden Unterhaltsbeihilfen auf Grund des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. Mai 1949 (GVBl. S. 120) nicht gewährt.

Art. 3

(1) Unterhaltsbeträge bis zum Höchstbetrage von 100 DM im Monat können übergangsweise abweichend von der Vorschrift in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen widerruflich auch Witwen aus einer Ehe gewährt werden, die erst nach dem Ausscheiden des Wehrmachtangehörigen aus dem Dienst, jedoch vor dem 8. Mai 1945 geschlossen worden ist.

(2) Unterhaltsbeträge können innerhalb der Sätze des Abs. 1 auch der früheren Ehefrau eines verstorbenen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen gewährt werden, wenn die vor dem 8. Mai 1945 geschlossene Ehe geschieden und der Verstorbene allein

für schuldig erklärt worden ist. Trifft der Unterhaltsbetrag der früheren Ehefrau mit Unterhaltsbeträgen für die Witwe oder für Kinder zusammen, so darf durch seine Gewährung der Unterhaltsbetrag des verstorbenen Wehrmachtangehörigen nicht überschritten werden. Trifft er mit einem Unterhaltsbetrag für die Witwe zusammen, so kann das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der Witwe deren Unterhaltsbetrag um den Unterhaltsbetrag der früheren Ehefrau, jedoch nicht unter den Betrag von 80 DM im Monat, kürzen.

(3) Unterhaltsbeträge können innerhalb der Sätze des Abs. 1 auch Witwen gewährt werden, die aus einer vor dem 8. Mai 1945 geschlossenen Ehe Anspruch auf Witwengeld oder Witwenrente gehabt haben oder, falls der Wehrmachtangehörige vor dem 20. August 1946 gestorben wäre, gehabt hätten, sich aber wiederverheiratet haben und wieder Witwe geworden sind, ohne daß sie einen neuen Versorgungsanspruch erworben haben.

Art. 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

München, den 27. Februar 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 8. März 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Art. 148 Abs. 2 Ziff. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) wird dem 2. Satz folgender weiterer Satz angefügt:

„Das gleiche gilt bei einer aus Gründen rassischer, religiöser oder politischer Verfolgung notwendig gewordenen Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung.“

Art 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

München, den 8. März 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“

Vom 17. März 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948 (GVBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Der Bayerische Rundfunk“ wird als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München er-

richtet. Er hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und die den gemeinnützigen Anstalten zuerkannten Vorrechte.

2. § 3 Abs. II Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstandes bei Vorliegen von Ungerechtigkeiten, Mißständen oder Unzulänglichkeiten sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen des öffentlichen Lebens üben.

3. § 5 Abs. V erhält folgende Fassung:

Die unter Ziff. 2 aufgeführten Vertreter des Bayerischen Landtags und des Bayerischen Senats werden für ein Jahr, die unter Ziff. 4 mit 12 aufgeführten Vertreter werden von den betreffenden Organisationen und Körperschaften für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Bayerischen Landtag besitzt. Würde die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl enden, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

I. Der „Bayerische Rundfunk“ hat das ausschließliche Recht und die Pflicht, für Rundfunkempfangsgeräte, die im Staate Bayern in Betrieb genommen werden sollen, jedermann gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 DM im Monat die Befugnis zum Betrieb einer Fernmeldeanlage zu verleihen. Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

II. Der „Bayerische Rundfunk“ hat ferner das Recht, die Einhaltung der Verleihungsbedingungen zu überwachen.

III. Die weiteren Bedingungen der Verleihung (Abs. I) sowie die Regeln für die Überwachung (Abs. II) werden nach Anhörung des Rundfunkrats von der Bayerischen Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags festgesetzt.

IV. Die Gebühr kann nach Anhörung des Rundfunkrats durch Gesetz herabgesetzt oder erhöht werden. Ein dahingehender Vorschlag des Rundfunkrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliederzahl.

V. Der „Bayerische Rundfunk“ kann die Rundfunkgebühren durch die Deutsche Post einheben lassen.

VI. Für die Beitreibung von Rundfunkgebühren gelten die Vorschriften für die Beitreibung von Postgebühren.

5. Nach § 14 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 14 a

I. Wer vorsätzlich ohne Befugnis nach § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes ein Rundfunkempfangsgerät in Betrieb nimmt oder den festgesetzten Bedingungen der Verleihung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 DM, im Wiederholungs-falle mit Geldstrafe bis 150 DM oder mit Haft bestraft.

II. Wer eine der im Abs. I bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft.

III. Die Tat wird nur auf Antrag des „Bayerischen Rundfunks“ verfolgt.

§ 14 b

I. Der Intendant ist verpflichtet, zu Tatsachen, die durch den Rundfunk verbreitet werden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person oder Behörde deren Gegendarstellung zu verbreiten. Diese muß die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein. Ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Un-

terschrift einer Gegendarstellung, so kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

II. Die Verbreitung muß unverzüglich und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Die Verbreitung der Gegendarstellung darf nur mit der Begründung verweigert werden, daß die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Wortlautes der Sendung nicht wesentlich überschreiten. Die Verbreitung erfolgt kostenfrei.

III. Der Anspruch auf Verbreitung der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

§ 14 c

I. Der „Bayerische Rundfunk“ muß für jede Sendegattung eine verantwortliche Person bestellen. Die Namen der verantwortlichen Personen müssen mindestens einmal täglich durch den Rundfunk bekanntgegeben werden.

II. Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die durch Sendungen im Rundfunk begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

III. Zu Lasten der verantwortlichen Person wird vermutet, daß sie den Inhalt einer durch den Rundfunk verbreiteten Sendung gekannt und die Verbreitung gebilligt hat.

IV. Die verantwortliche Person wird, wenn sie an einer Sendung strafbaren Inhalts mitgewirkt hat und nicht schon nach Abs. II als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Verbreitung mit Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern sie nicht die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nachweist. Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung.

§ 14 d

Verweigert der Intendant die gemäß § 14 b Abs. I gewährleistete Verbreitung der Gegendarstellung über den Rundfunk, so wird er mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der betroffenen Person oder Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1950 in Kraft.

München, den 17. März 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe

Vom 27. Februar 1950

Auf Grund des § 38 Abs. 1 und 2 GeWO. wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bekanntmachung vom 11. 2. 1911, das Pfandleihgewerbe betreffend (GVBl. S. 83), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 11. 1927 (MABl. S. 58) und vom 15. 6. 1932 (MABl. S. 50) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zugunsten des Pfandleihers darf ein früherer Zeitpunkt der Fälligkeit der Pfandforderung als drei Monate nach Hingabe des Darlehens nicht ausbedungen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 27. Februar 1950

Dr. Hanns Seidel

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft

Verordnung

der Bayerischen Staatsregierung über die Auflösung der Ernährungsämter B

Vom 11. März 1950

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassungsurkunde wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ernährungsämter Abt. B der Stadt- und Landkreise werden aufgelöst. Ihre noch verbleibenden Aufgaben und Befugnisse werden von den Kreisverwaltungsbehörden wahrgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

München, den 11. März 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

der Bayer. Versicherungskammer über Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt

Vom 14. März 1950

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) wird die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. Dezember 1935 (GVBl. S. 795) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1937 (GVBl. S. 222) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 18. Januar 1950 Az. IA 3 — 4576 a 2) wie folgt geändert:

I.

In § 2 Abs. I Satz 1 werden das Wort „sechs“ durch „acht“ und in § 29 Abs. I Satz 1 die Worte „drei Jahre“ durch „zwei Jahre“ ersetzt.

II.

Die Änderungen der Satzung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 14. März 1950

Rudolf Herrgen
Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Bekanntmachung

über die Beihilfengrundsätze

Vom 30. März 1950

Die Grundsätze für die Bewirtschaftung der Ausgabemittel bei Einzelplan XIII Kapitel 1211 Titel 111 — Beihilfengrundsätze (BGr.), Bekm. v. 11. 9. 1942 (GVBl. S. 103) — sind bis auf weiteres mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Zu Nr. 3 BGr. — Bemessung der Beihilfen:
 - a) Absatz 2 Buchstabe e) findet keine Anwendung.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „In ganz besonderen Fällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, können bis zu 80 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen als Beihilfe festgesetzt werden. Wenn ein nicht krankenversicherungspflichtiger Antragsteller es unterlassen hat, durch Abschluß einer freiwilligen Krankenversicherung für sich und seine Angehörigen Vorsorge zu treffen, so werden zwei Drittel der sich nach den Bestimmungen der Nr. 3 BGr. errechnenden Beihilfe gewährt.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hat der Antragsberechtigte die Beiträge für die Versicherung (Krankenfürsorge) ohne Beteiligung des Dienstberechtigten getragen, so gilt die Hälfte der in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung für den Antragsteller und seine mitversicherten Angehörigen geleisteten Beiträge als beihilfefähige Aufwendungen, jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits bei der Festsetzung einer früheren Beihilfe berücksichtigt worden sind und den Betrag der an sich beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.“

2. Zu Nr. 8 BGr. — Zahnersatz:
 - a) Aufwendungen für Zahnersatz können erst als beihilfefähig anerkannt werden, wenn der Antragsberechtigte mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst und davon 2 Jahre bei Dienststellen der B. Staatsverwaltung oder der nach dem Zusammenbruch von Bayern übernommenen Reichsverwaltungen zurückgelegt hat; dies gilt nicht für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.
 - b) Aufwendungen für Zahnersatz sind innerhalb eines Rechnungsjahres bis zum Höchstbetrag von 250 DM beihilfefähig.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. 4. 1950 in Kraft. Sie finden auf alle am 1. 4. 1950 noch nicht durch Festsetzung der Beihilfe erledigten Fälle Anwendung.

München, den 30. März 1950

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

I. A.

Dr. Ringelmann
Ministerialdirektor